

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Verordnungsentwurf zur Änderung der Kindesunterhalt-
Vordruckverordnung

erarbeitet vom
Ausschuss Familienrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RAin	Ulrike Börger , Bonn, Vorsitzende
RAin	Brigitte Hörster , Augsburg
RAin	Karin Meyer-Götz , Dresden
RAinuNin	Frauke Reeckmann-Fiedler , Berlin
RAin	Gabriele Küch , Hannover
RAuN	Sven Fröhlich , Offenbach
RA	Jan Christoph Berndt , Halle (Berichterstatter)
RAin	Julia von Selmann , BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Familienminister/Familiensenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Familiengerichtstag e. V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der NJW, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

September 2004
BRAK-Stellungnahme-Nr. 30/2004

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalts-Vordruckverordnung Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich besteht Einverständnis mit dem Verordnungsentwurf. Auf die folgenden zwei Punkte wird aber hingewiesen:

1. Das SGB II enthält nicht die Möglichkeit der treuhänderischen Rückübertragung gem. § 33 SGB II übergegangener Unterhaltsansprüche, so dass die Ausführungen zu Ziffer 12 Blatt 1 (Antrag nach § 645 ZPO) teilweise überflüssig erscheinen. Insoweit folgt das SGB II dem SGB III, welches gleichfalls eine Rückübertragung übergegangener Ansprüche nicht vorsieht. Sollte hingegen der Gesetzgeber nunmehr - was wünschenswert wäre - von einer grundsätzlichen Rückübertragungsmöglichkeit entsprechend § 91 BSHG ausgehen, sollte insoweit eine Klarstellung erfolgen.
2. Soweit die Vordruckverordnung auch weiterhin die Möglichkeit der dynamisierten Anrechnung gem. § 1612 b BGB vorsieht, sei darauf verwiesen, dass einige Oberlandesgerichte die dynamisierte Anrechnung für zu unbestimmt erachten mit der Folge der Nichtvollstreckungsfähigkeit der ergehenden Unterhaltstitel. So vertritt beispielsweise das OLG Naumburg die Auffassung, aus dem Wortlaut des § 655 ZPO folge, dass nach dem Willen des Gesetzgebers in Vollstreckungstiteln, die auf wiederkehrende Unterhaltsleistungen gerichtet sind, der - jeweils maßgebende - Betrag der nach den Bestimmungen zu §§ 1612 b und 1612 c BGB anzurechnenden Leistungen festgelegt werden muss (Entsprechendes galt nach Art. 5 § 3 Satz 3 des KindUG vom 06.04.1998 für die Umstellung von Alttiteln auf das seit 01.07.1998 geltende Unterhaltsrecht). Hätte der Gesetzgeber auch unbestimmtere Unterhaltstitel als vollstreckungsfähig ansehen wollen, hätte er für den Fall, dass sich ein für die Berechnung des angerechneten Betrages maßgebender Umstand ändert, nicht das Antragsverfahren nach § 655 ZPO einführen müssen und im Übrigen auch die Festlegung anzurechnender Leistungen im Umstellungsverfahren nach Art. 5 § 3 Abs. 1 Satz 3 KindUG auch nicht davon abhängig gemacht, dass sich aus dem Alttitel ergab, in welcher Höhe anrechenbare Leistungen berücksichtigt worden sind.

* * *